

B. Lohw:

der Bek. KircheWas bedeutet der Anspruch auf Legalisation?

Gegenüber der Verordnung des Präsidenten des EOK vom 26.2.38 hat die Bruderschaft Rheinischer Hilfsprediger und Vikare durch ihre Vertrauensleute am 9.3.38 eine Erklärung abgegeben, deren zweiter Punkt wie folgt lautet:

"Wir stellen fets, dass die BK ihrerseits für die von ihr abgenommenen Examina und von ihr vollzogenen Ordinationen den Anspruch auf öffentlich-rechtliche Anerkennung dieser ihrer kirchenregimentlichen Massnahmen erhoben hat und erhebt."

Unter Punkt 3 werden die Grundsätze und Einzelheiten des vom Gesetz beabsichtigten Modus als untragbar zurückgewiesen.

Der Anspruch auf die Öffentlich-rechtliche Anerkennung ist nicht aufgegeben und ist auch nicht aufzugeben. Denn es ist "unser" Geld und es sind unsere Kanzeln, die wir beanspruchen. Eine bekenntnisgebundene Kirchenleitung würde über diese Mittel und Möglichkeiten in kirchlicher Weise verfügen, wenn sie ihr nicht durch geschehenes und noch geschehendes Unrecht genommen wären und würden. Dies Unrecht ist nicht nur juristisch als solches, wenn nicht mit deutlicheren Worten, zu bezeichnen, sondern ist darüber hinaus offensichtlicher Erweis und Funktion ungläubigen, unkirchlichen Handelns von Stellen, die ihre Macht usurpiert haben. Von welcher Seite und mit welchen Gewalt- und Listmethoden immer diese Stellen ihre sogenannten Rechte erhalten oder genommen haben, - "Dahlem" ist einst gesagt worden, um diese Behörden zu regieren und die kirchenregimentlichen Befugnisse kirchlichen, bekenntnisgebundenen Stellen zu verschaffen. "Notstand herrschte solange in der Kirche, als die Erklärung von Barmen nicht öffentlich-rechtliche Anerkennung gefunden hat." (5. Rhein. Bek. Synode) Gegen Irrlehre und Irrlehrer stand Barmen auf, gegen unkirchliche Herrschaft und unkirchliche Kirchenherren wandte sich Dahlem, indem es Errentz- (Not) Synoden und Notkirchenregimente aufrichtete, die an Schrift und Bekenntnis gebunden waren, die auf das Sprechen der Kirche in ihren Synoden zu hören gehalten waren und die mit oder ohne Öffentliche Erlaubnis, mit oder ohne rechtliche Anerkennung taten, was in der Kirche recht war.

Unser Anspruch bestand und besteht also darin: Gebt uns Raum zur Verkündigung, wie sie in Barmen bekannt wurde! Lasst der Kirche die Freiheit, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, wie das in Dahlem gefordert und gesetzt ist. Kennt jene kirchliche Handeln auch in der Öffentlichkeit ein rechtes und rechtliches Handeln, das von der obersten Kirchenverwaltung an bis zu den Einzelheiten gemeindlicher Vermögensverwaltung nach kirchlichen Grundsätzen verfährt. Kommt vor alle die usurpierten Machtstellen und schafft Kirchenleitung, die durch Schrift und Bekenntnis gebunden ist.

Das ist unser Anspruch, von dem nicht abgegangen werden darf, wenn man nicht an einer wichtigen oder unwichtigen Stelle die Sache der Kirche aufgeben will.

Es ist zwar anlässlich der Verordnung des Präsidenten des EOK, aber gewiss in Verfolg der Versuche, jenen gekennzeichneten Anspruch aufzurichten und durchzusetzen, dass uns eine Weisung des Rhein. Rates zukommt, die ein bestimmtes Verfahren in der Frage der Legalisierung feststellt (Brief und Weisung vom 5.9.38).

Gegen dieses Verfahren habe ich so schwerwiegende Bedenken, dass ich davon keinen Gebrauch machen kann. Darüber hinaus bitte ich den Rat und Bruderrat dringend, die Weisung zurückzuziehen und den Anspruch, den sie meint, in anderer Weise zu erheben.

Wir haben uns vermittels des Rates an das Rheinische Konsistorium zu wenden mit dem namentlich unterschriebenen Antrag, unser Examen anzuerkennen. Dieser Antrag wird mit einem Begleitschreiben versehen, dass an Deutlichkeit im Sinne der Erklärung des Pr. Rates ad hoc gewiss nichts zu wünschen übrig lassen wird.

Aber an wen habe ich mich dabei eigentlich zu wenden? An das sog. Evgl. Konsistorium der Rheinprovinz. Diese Stelle hat sich eindeutig weder als evangelisch im rechten Sinne noch als konsistorial im Sinne der Rhein.-westf. KO erwiesen. Mit diesem Konsistorium aber habe ich nur in dem Sinne zu tun, dass ich ihn unaufhörlich erkläre: Verschwinde! Räume deinen usurpierten Platz!

Ich kann diese Stelle nicht um öffentlich-rechtliche Anerkennung ersuchen, denn sie hat keinerlei kirchliche Beauftragung, überhaupt um existieren und dieses Recht (und damit die Verteilung dieser Anerkennung) vom Staat entgegenzunehmen. Mit Gewalt ist diese Behörde (das gleiche gilt von B.K.) im Genusse ihrer Existenz geblieben; als Diebe sitzen sie auf einem Geldsack, der in den Kassenkassenschrank einer bekennungsgebundenen Kirchenleitung gehört. Diese Stelle hat keinen Anspruch darauf, unsern Anspruch entgegennehmen zu dürfen; sie hat nur auf einen Anspruch, nämlich auf unser Wort, sie möge um der Kirche willen unverzüglich das Feld räumen; und sie hat nur ein Recht, nämlich dieser Aufforderung mit Beschleunigung zu folgen.

Man wird einwenden, dass es aber nun einmal der tatsächliche Sachverhalt sei, dass diese Stelle vom Staat mit dem Siegel und der Verteilung desselben betraut sei. Ausserdem sprächen wir doch selbst dieser Stelle ein gewisses Recht zu, indem wir ihr auch weiterhin die Kirchensteuern zukommen lassen; Darauf ist zu antworten:

Vorausgesetzt, dass der Sachverhalt tatsächlich der gekennzeichnete ist, so ist damit in keiner Weise gegeben, dass wir uns damit abfinden müssten. Im Gegenteil ist hier auf die 5. Barmer These zu verweisen, und es ist alle Kraft daran zu setzen, dass wir uns hier nicht eines Fehlers mitschuldig machen, den die Barmer Erklärung in einer besonderen These ausdrücklich zu bezeichnen nicht für überflüssig hielt. Gerade damit hat Bahlen sich nicht abfinden wollen, dass uns der Staat in Veranschlagung der Ämter im Angesichte eines ausdrücklich nicht bekennungsgebundenen und gewaltsamen Kirchenregimentes begegnet. Der Staat, und wahrhaftig dieser Staat, hat mehr Möglichkeiten, uns den Raum und die Anerkennung zu gewähren, die wir beanspruchen, als allein durch B.K. und Konsistorium. Legalisierung, d.h. Recht auf Anstellung zur freien Verkündigung der Schrift, auf Wählbarkeit durch die Gemeinden, auf Genuss der uns zustehenden Mittel, auf Ausübung bekennungsgebundener Kirchenleitung - Ja! - aber von dieser Stelle? Um der Sauberkeit der Scheidung der Ämter, um des offenkundig kirchenzerstrebenden Handelns dieser Stelle, um der Nichtigkeit ihrer Institutionen willen - Nein! - Sind wir es denn dem Staat heute nicht mehr schuldig, zu sagen, was wir einst sagten: nicht jenen dort gehört das Regiment und damit auch die Verwaltung und Verteilung der öffentlichen rechtlichen Anerkennung, sondern unseren bekennungsgebundenen Kirchenleitungen? Ist aber der Staat nicht in der Lage oder willens, uns das geforderte Recht zu geben, so haben wir uns um eine konsistoriale Anerkennung überhaupt nicht zu kümmern, denn auf die Anerkennung dieser Stelle als ihrer eigenen legt ja wohl niemand in der B.K. Wert.

Wir erwähnten vorhin den oft gehörten Einwand bzgl. der weitergezahlten Kirchensteuern. Man hält es für inkonsequent, wenn man sagen hört: wir verlangen das Recht der freien Verkündigung auch in den Formen des öffentlichen Rechtes, lehnen es aber ab, dieses Recht von dieser Stelle (B.K. oder Konsistorium) anzufordern oder anzunehmen, - während dann doch in die Hände dieser Stellen die kirchlichen Mittel gezahlt werden sollen. Darauf ist zu antworten:

Um der rechten Verkündigung willen, die auch aus diesen Verträgen lebt, ist diese Zahlung nach aufrechtzuerhalten. Die Selbstverständlichkeit dieser Aufbringung der kirchlichen Mittel ist aber wohl längst und gründlich verschwunden. Dass diese Steuern noch gezahlt werden, enthebt niemand des heftigsten Kampfes gegen die falsche Verwaltung dieser Mittel, und das heisst längst: enthebt niemand der Pflicht, mit ganzer Kraft zu fordern, dass die Verwalter dieser Mittel das Feld zu räumen haben. Darüberhinaus ist dringend zu bitten, dass eine kirchliche Synode, den Tatbestand des Missbrauches dieser Mittel feststellend, die notwendigen Entscheidungen trifft. Sie hätte ein Weiterzahlen dieser Steuern in die Hände der "Räuber" oder aber ein Sistieren dieser Zahlungen kirchlich zu begründen; Schweigen oder Aufschieben dieser Entscheidung kann nur schaden. Jedenfalls aber kann die bestehende Steuerzahlung in die Hände jener Stellen niemals ein Grund sein, von ihnen ein Recht zu fordern, das wir von ihnen nicht fordern noch annehmen dürfen; sie sollte aber ein Grund sein, mit umso schärferer Verbissenheit das Verschwinden dieser Verwalter und die Übertragung der Verwaltung an die rechtmässige Kirchenleitung zu fordern.

Zurückkehrend zu der vorliegenden Weisung des Rates wäre also zu sagen:

Wir stellen fest, dass "Dahlem" und die auf diese Ordnung sich gründende Leitung der B.K. den Anspruch verfochten hat, "Barren" in der Kirche zur öffentlich rechtlichen Anerkennung zu bringen, nicht als eine Möglichkeit neben vielen, sondern als die rechte Sache der Kirche in Verkündigung und Verwaltung, Leitung und Ausbildung. Wo lte Gott, wir könnten diesen Satz fröhlicheren Herrsons von allen Worten und Taten der B.K. sagen! Das war jedenfalls und ist auch heute noch unser aller Gebet zu Gott, und Zeugnis an Kirche, Pseudokirche und Welt. In dem in der Weisung gekennzeichneten Verfahren ~~wird~~ aber wird neben einer vielleicht sehr scharfen Mantelnote und inmitten eines vielleicht an anderen Stellen unersidlichen Kampfes um rechte Gemeindeleitung an einer Stelle der Kampf zwecks Entgegennahme eines sogenannten guten Rechtes sistiert. Was aber wollen wir, wenn nicht dies?

Wir wollen nicht die Legalisierung der Examina der Hilfsprediger und Vikare seitens des Konsistoriums und/ des EOK, sondern wir wollen die Legalisierung der B.K. seitens des Staates! Bei solchen Unternehmen wäre der Rat wahrhaftig unser aller Unterstützung sicher. Wir wollen diese Legalisierung der B.K. nicht als eine Möglichkeit unter einem Dach neben anderen (etwa unter Werner und Sons), sondern als die Wirklichkeit der Kirche. Diese Legalisierung der B.K. in ihren Instanzen würde dann auch die Legalisierung unserer Examina und die Möglichkeit des "Genusses" der kirchlichen Mittel mit sich bringen. Ist dies aber nicht zu erreichen, so wäre alles andere, Geringere, eine Farce und eine Lüge, wäre eben doch Privatisierung des Bekenntnisses, wäre eben doch nicht jenes gute öffentliche Recht, das uns zusteht und das um des Staates willen weiter gefordert sein muss, damit der Staat an einer Stelle richtig hören kann, was er der Kirche zu geben hat. Das Größere, das Kleinere aber wäre nicht zu erreichen? Wer weiss denn, was Gottes Wege sind? Warum nicht mehr Geduld? Wer glaubt, der silt nicht!

B. Cocher